

Rahmenordnung
zur Ausgestaltung von Zertifikatsprogrammen CAS/DAS
an der Hochschule Osnabrück

*Beschlossen vom Senat am 20.03.2019,
veröffentlicht am 08.04.2019*

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält die allgemeinen Regelungen für eine ordnungsgemäße Einrichtung und Durchführung von akademischen Zertifikatsprogrammen zum Erwerb von Zertifikaten „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) an der Hochschule Osnabrück. Es handelt sich um privat-rechtlich gestaltete besondere Studienangebote gemäß §13 Abs. 3 NHG. Die Einzelheiten eines Zertifikatsprogrammes sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 2 Zertifikatsformate

- (1) Ein Zertifikatsprogramm zum Erwerb der Zertifikate „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) setzt sich aus Modulen jeweils eines Masterstudiengangs der Hochschule Osnabrück zusammen. Die Module sind thematisch so gewählt, dass sie fachlich eine Bündelung in einem Lehrgang rechtfertigen.
- (2) Ein Zertifikatsprogramm zum Erwerb des Zertifikats „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) umfasst Module im Umfang von mindestens 10 Creditpoints.
- (3) Ein Zertifikatsprogramm zum Erwerb des Zertifikats „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) umfasst Module im Umfang von mindestens 30 Creditpoints.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Teilnehmer*innen der Zertifikatsprogramme werden an der Hochschule registriert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Teilnehmer*innen. Die Hochschule übernimmt im gesetzlichen Rahmen keine Haftung für Schäden, die im Zeitraum der jeweiligen Lehrgänge entstehen.
- (2) Für die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen gelten die Regelungen der Zugangsberechtigung der für den zugrunde liegenden Masterstudiengang gültigen Zugangs- und Zulassungsordnung.
- (3) Werden Zertifikatsprogramme im Rahmen der Veranstaltungen von weiterbildenden Masterstudiengängen organisiert, erfolgt eine Zulassung nur bis zur Zulassungshöchstzahl des Studiengangs. Das Auswahlverfahren wird dann in der gesonderten Ordnung des einzelnen Zertifikatsprogramms festgelegt. Setzen sich Zertifikatsprogramme aus Modulen konsekutiver Masterstudiengänge zusammen, so werden hierfür stets separate Veranstaltungen organisiert.
- (4) Bei der Durchführung von Zertifikatsprogrammen gelten der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung sowie der für den zugrunde liegenden Masterstudiengang gültige Besondere Teil der Prüfungsordnung entsprechend, sofern in den gesonderten Zertifikatsordnungen keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.

§ 4 In Krafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.